

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 626
Studiengang: Cyber Security Management, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Niederrhein
Studienort/e: Mönchengladbach
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch inhaltlich verzahnt sind. D.h. es muss im Rahmen des Curriculums über den Studienverlauf verteilt konkrete und möglichst aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer gesetzt werden. Die daraus resultierenden Transfer-/Verzahnungselemente müssen in den Studiengangsunterlagen (Modulbeschreibungen, Prüfungsordnung) verbindlich verankert werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))
2. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Zweitbehandlung

Die Hochschule reicht am 20.03.2023 eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung im Entwurf ein, aus der die duale Variante entfernt wurde. Weiterhin wird der Studiengang sowohl auf der Studiengangsw Webseite (<https://www.hs-niederrhein.de/wirtschaftswissenschaften/studierende/teilzeit/bcsmt-cyber-security-management-bachelor-of-science/> (Zugriff: 20.03.2023)) als auch auf der übergeordneten Seite zum dualen Studium an der Hochschule Niederrhein (<https://www.hs-niederrhein.de/wirtschaftswissenschaften/studieninteressierte/#c295282> (Stand: 20.03.2023)) nicht mehr als dual beworben.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Die Studienform "dual" wird aus den Stammdaten in ELIAS entfernt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die als Entwurf

vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zeitnah in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen.

Erstbehandlung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule teilt am 22.07.2022 mit, dass die duale Variante des Studiengangs offiziell eingestellt wurde und darin bereits zum Wintersemester 2021 keine neuen Studierenden immatrikuliert worden seien. Außer einem Link auf die Webseite des Fachbereichs legt die Hochschule allerdings keine Evidenz für die Umsetzung vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die duale Variante zwar auf der Webseite des Studiengangs nicht mehr ausdrücklich beworben wird, ebendort allerdings nach wie vor ausschließlich die Ordnungsmittel und Studiengangsunterlagen hinterlegt sind, die neben der Vollzeit- auch die duale Variante reglementieren (vgl. <https://www.hs-niederrhein.de/studienangebot/studiengang/b-sc-cyber-security-management/> (Zugriff: 23.08.2022)). Auf der Webseite der Hochschule ist an anderer Stelle zudem eine Änderungsordnung vom 18.08.2022 (!) hinterlegt, die die duale Variante nach wie vor führt (vgl. https://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/dateien/organisation/Pruefungsordnungen/FB08/PO_BCSM_2020_09.10.20_Vollversion.pdf (Zugriff: 26.08.2022)).

Die Aussage der Hochschule, dass die Prüfungsordnung bisher deshalb nicht angepasst worden sei, weil gegenwärtig noch ein Studierender in der dualen Variante immatrikuliert sei (Vgl. E-Mail vom 22.07.2022), nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis. Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Hochschule überein, dass dieser Studierende Vertrauensschutz genießt und sein Studium nach der alten Prüfungsordnung zu Ende führen muss; warum deshalb keine angepasste Prüfungsordnung erstellt bzw. die duale Variante bei der jüngsten Änderung noch berücksichtigt werden muss, erschließt sich ihm indes nicht. Dies ist umso kritischer, weil auf der Webseite auch nicht ausdrücklich erklärt wird, dass die duale Variante eingestellt wurde und insofern die Informationslage bezüglich der angebotenen Varianten des Studiengangs alles andere als transparent ist.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflagen deshalb als nicht erfüllt. Er gewährt der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten, in der die Studiengangsunterlagen (insbesondere die Prüfungsordnung) aktualisiert und die Außendarstellung transparenter gestaltet werden muss.

